



Parlament

Der Grüne Klub im Parlament
A-1017 Wien

Telefon (01) 401 10 - 6698
Telefax (01) 401 10 - 6793, 6883
Email: infopool@gruene.at
Web: <http://www.gruene.at>

Pressekonferenz

Peter Pilz
Sicherheitssprecher

Systematische illegale Überwachung der TierschützerInnen

Montag, 14. Juli 2008

Grüner Klub im Parlament, 1., Löwelstrasse 12 (hinter Burgtheater)

MACHTMISSBRAUCH DURCH POLIZEI UND STAATSANWALT

DIE UNGESETZLICHE ÜBERWACHUNG DER TIERSCHÜTZER

Zwischen Dezember 2006 und Februar 2008 wurden auf Antrag der Soko Pelztier 74 Überwachungsmaßnahmen und 23 Hausdurchsuchungen durchgeführt. Bis heute konnte damit kein konkreter Tatverdacht in Bezug auf ein mit schwerer Strafe bedrohtes Delikt begründet werden.

Ein großer Teil der Maßnahmen wurden ohne ausreichende gesetzliche Begründung durchgeführt. Dabei wurde nach einem Muster vorgegangen:

1. Obwohl kein konkreter Tatverdacht gegen einzelne Personen vorlag, wurden Telefonüberwachungen, Rufdatenerfassungen, Standortbestimmungen und Abfragen von IP-Adressen beantragt und durchgeführt.
2. Erst zur Begründung von Videoüberwachung wurde Anfang 2008 trotz fehlender Merkmale des Tatbildes des § 278a StGB das Bestehen einer kriminellen Organisation behauptet.
3. Trotz fehlendem dringenden Tatverdachts wurden die Überwachungsmaßnahmen von Soko bzw. StA beantragt und vom Richtersenaat (alte StPO) bzw. Untersuchungsrichter (neue StPO) genehmigt.
4. Die Überwachungsmaßnahmen dienten einer gesetzwidrigen Erkundung.
5. Einzelne Überwachungsmaßnahmen wurden ausschließlich zur Aufklärung der „Organisationsstruktur“ ohne jeden strafrechtlichen Vorwurf durchgeführt.
6. StA Handler verfälschte vage Hinweise zu konkreten Fakten, um die Verfolgung zu rechtfertigen und Haftgründe zu konstruieren.
7. Ein Telefonat mit einem Anwalt wurde abgehört und im Akt verwertet.
8. Obwohl die Überwachungsmaßnahmen entlastende Hinweise ergaben, wurden diese bei den weiteren Ermittlungen und bei der Haftprüfung ignoriert.

Damit sind bei der Verfolgung der Tierschützer fast alle polizeilichen Überwachungsinstrumente missbraucht worden.

Die Fakten im Detail:

MASSNAHME	ZAHL
Rufdatenerfassung und Standortdaten rückwirkend	10
Rufdatenerfassung und Standortdaten laufend	12
Inhaltsüberwachung	12
Abfrage IP-Adressen	4
Abfrage e-mail-Postfach	1
Abfrage Bankverbindungen	1
Videoüberwachung	15
Observation	17
Peilsender PKW	2
Hausdurchsuchungen	23
Maßnahmen insgesamt	97

Rechtliche Voraussetzungen der Überwachung (ohne Zustimmung des Inhabers)

MASSNAHME	VORAUSSETZUNGEN
Rufdatenerfassung	... wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung gefördert werden kann und durch die Überwachung Daten des Verdächtigen ermittelt werden können
Standortdatenerfassung	... wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung gefördert werden kann und durch die Überwachung Daten des Verdächtigen ermittelt werden können
Inhaltsdaten (auch E-Mail Postfach)	<p>wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, erforderlich erscheint oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278b StGB) begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen ansonsten wesentlich erschwert wäre und</p> <p>a. der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, oder einer Straftat gemäß §§ 278 bis 278b StGB dringend verdächtig ist, oder</p> <p>b. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine der Tat (lit. a) dringend verdächtige Person die technische Einrichtung benützen oder mit ihr eine Verbindung herstellen werde;</p>
IP-Adressen	... wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung gefördert werden kann und durch die Überwachung Daten des Verdächtigen ermittelt werden können
Videoüberwachung	Wenn die Aufklärung eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder des Verbrechens der kriminellen Organisation oder der terroristischen Vereinigung (§278a und 278b StGB) oder die Aufklärung oder Verhinderung von ihm Rahmen einer solchen Organisation oder Vereinigung begangenen oder geplanten strafbaren

	<p>Handlungen oder die Ermittlung des Aufenthalts des wegen einer solchen Straftat Beschuldigten ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, und</p> <p>a. die Person, gegen die sich die Überwachung richtet, des mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder eines Verbrechens nach § 278a oder §278b StGB dringend verdächtig ist oder</p> <p>b. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass ein Kontakt einer solcherart dringd verdächtigen Person mit der Person hergestellt werde, gegen die sich die Überwachung richtet.</p>
Observation	wenn sie zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ausforschung des Aufenthalts des Beschuldigten erforderlich erscheint.
Peilsender	wenn der Verdacht einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, und auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass die überwachte Person die strafbare Handlung begangen habe oder mit dem Beschuldigten Kontakt herstellen werde oder dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ermittelt werden kann.
Hausdurchsuchung	wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind.

1. **Rufdatenerfassung, IMEI, Verkehrsdaten, Roamingpartner und Standortdaten**

Name	Rückwirkend	Laufend
A	15.12.06 bis 20.6.07	21.6.07 bis 11.4.08
B	15.12.06 bis 19.6.07	16.7.07 bis 11.4.08
C	28.2.07 bis 29.8.07	30.8.07 bis 11.4.08
D	28.2.07 bis 29.8.07	30.8.07 bis 11.4.08
E	20.5.07 bis 21.11.07	21.11.07 bis 11.4.08
F	20.5.07 bis 21.11.07	21.11.07 bis 11.4.08
G	20.5.07 bis 21.11.07	21.11.07 bis 18.1.08
H	20.5.07 bis 21.11.07	21.11.07 bis 18.1.08
I	20.5.07 bis 21.11.07	21.11.07 bis 11.4.08
J	20.5.07 bis 21.11.07	21.11.07 bis 11.4.08
K		21.3.08 bis 18.4.08
L		21.3.08 bis 18.4.08

2. **Inhaltliche Überwachung der Telekommunikation**

Name	Von	Bis
A	20.6.07	11.4.08
B	16.7.07	11.4.08
C	29.8.07	11.4.08
D	29.8.07	11.4.08
E	21.11.07	11.4.08
F	21.11.07	11.4.08
G	21.11.07	18.1.08
H	21.11.07	18.1.08
I	21.11.07	11.4.08
J	21.11.07	11.4.08
K	21.3.08	18.4.08
L	21.3.08	18.4.08

3. Abfrage IP-Adressen

ON	Datum	Betreiber	Betreff
56	10.7.07	Chello NL	Anschlag Graz 10.1.07 – Bekennerschr.
145	7.12.07	VSE- AG, pppool.de, Festo-KG, Deutsche Telekom AG (alle D)	Drohmails an Fa. Graf
158	21.12.07	Vgt.at	Drohmails allgemein?
159	21.12.07	Web.de	Drohmails allgemein?

4. Abfrage E-Mail Postfach

ON	Datum	Betreiber	Betreff
111	23.10.07	Gmx	Allgemein, PGP-Verschlüsselung; Postfach lautet auf Person M) Für 23.4.07 bis 23.1.08

5. Abfrage Bankverbindungen

ON	Datum	Betreiber	Betreff
124	14.11.07	Fa Blaguss	Person D) hat Tickets für Fahrt nach D gekauft

6. Optische Überwachung (=Videoüberwachung)

Objekt	Von	Bis
Wohnung D)	16.1.08	11.4.08
Wohnung B)	16.1.08	11.4.08
Wohnung F)	16.1.08	11.4.08
11 Filialen Kleider Bauer, Hämmerle, Graf, Helly Moden, Escada	18.1.08	11.4.08
Wohnung Pressesprecherin (zum Schutz)	29.2.08	28.3.08

7. Observation

Person	Von	Bis
D	16.1.08	15.4.2008
B	16.1.08	15.4.2008

N	16.1.08	15.4.2008
O	16.1.08	13.2.08
M	16.1.08	15.4.2008
A	16.1.08	15.4.2008
P	16.1.08	15.4.2008
Q	16.1.08	13.2.08
R	16.1.08	15.4.2008
S	16.1.08	13.2.08
C	16.1.08	15.4.2008
T	16.1.08	13.2.08
F	16.1.08	15.4.2008
J	16.1.08	15.4.2008
E	16.1.08	15.4.2008
I	16.1.08	13.2.08
D	16.1.08	13.2.08

8. Observation unter Einsatz technischer Mittel (PKW-Peilsender)

Person / PKW	Von	Bis
PKW des B)	16.1.08	15.4.08
PKW des C)	19.2.08	15.4.08

9. Anfrage Stammdaten zu Telefonnummer

ON	Datum	Betreiber	Betreff
183	21.1.08	E-Plus Deutschland	Tel mit B)

10. Hausdurchsuchungen

Inhaber	Adresse
VGT Vereinsbüro	*
VGT Lager	*
I	*
F	*
V	*
W	*
X	*
C	*
C	*
Freundin von C	*
D	*
Freundin von D	*
R	*
A	*
E	*
J	*
N	*
N	*
B	*
O	*
M	*
P	*
P	*

L	*
---	---

Personen:

1) SOKO Pelztier

Hier treten immer die Sachbearbeiterin Dipl-HTL-Ing Bettina Bogner, CI und der operative SOKO Leiter Obstlt Josef Böck in Erscheinung

2) Staatsanwaltschaft

Durchgehend Mag. Wolfgang Handler

3) Untersuchungsrichter

Fast durchgehend Mag. Martin Kargl,
teilweise Mag. Birgit Borns

4) Ratskammer

Wechselnde Besetzung folgender Richter:

Kristen

Dr. Kurt Weisgram

Mag. Birgt Borns

HR Dr. Hubert Zak

Dr. Christoph Aichinger

Mag. Hans Barwitzius

Rechtsverletzungen im Zuge der Überwachungsmaßnahmen - anonymisiert

1. Kein dringender Tatverdacht

Nach § 149a Abs 2 Z 3 StPO aF (bis 31.12.07) war eine inhaltliche Telekomüberwachung nur zulässig, wenn die Überwachung zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung erforderlich erscheint, und

- a) der Inhaber des Teilnehmeranschlusses selbst **dringend verdächtig** ist, die Tat begangen zu haben, oder
- b) Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine der Tat dringend verdächtige Person den Teilnehmeranschluss benützen oder eine Verbindung mit ihm herstellen werde.

In § 135 StPO nF (ab 1.1.08) wird auch noch der dringende Tatverdacht gem. § 278 bis 278b StGB dazugenommen, was redundant erscheint, da auch diese Taten mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass für eine inhaltliche Überwachung (ohne Zustimmung des Inhabers) genau wie für Untersuchungshaft ein **dringender Tatverdacht** gefordert ist.

Ein solcher liegt jedoch bei den allermeisten Überwachungsbeschlüssen nicht vor, und wird auch weder von Polizei noch vom StA oder dem Gericht behauptet.

Stattdessen findet sich regelmäßig folgende Formulierung (mit geringfügigen Variationen):

Der Tatverdacht gründet sich auf die Anzeigen des LKA Wien vom ..., wonach Unbekannte, offensichtlich militante und organisierte Tierschützer (ALF) verdächtig sind, seit Ende 2006 in Wien laufend Sachbeschädigungen zum Nachteil der Fa. Graf zu verüben. Bevorzugtes Ziel sind die Filialen der Fa. Kleider Bauer sowie Privathäuser und PKW der Firmeninhaber. Der Sachschaden beträgt bereits über € 500.000. Weiters werden die Firmenverantwortlichen seit 4.10.2006 in Perchtoldsdorf von uT (darunter wahrscheinlich auch XY) oftmals im Wege von e-Mails unter Androhung sonstiger weiterer Aktionen zum Unterlassen des weiteren Vertriebs von Pelzprodukten zu nötigen versucht. Der im Spruch genannte Anschluss gehört XY. Die Überwachung ist erforderlich, weil dadurch weitere Ermittlungsschritte betreffend Standort-, Verbindungs- und Inhaltsdaten über Telefongespräche ermöglicht werden, welche die Rolle des Verdächtigen als Initiator und Beteiligten von großangelegten Sachbeschädigungen belegen können. Mit weniger eingreifenden Mitteln kann dieser Nachweis nicht erbracht werden. Die Überwachung ist daher verhältnismäßig. Der Zeitraum der Überwachung ist verhältnismäßig, weil es sich um ein Verbrechen im Rahmen von Schwerkriminalität handelt.

Es wird daher durch das Gericht eingestanden, dass die Täter unbekannt sind, dass also offenbar kein dringender Tatverdacht vorliegt. Weshalb es „wahrscheinlich“ sei, dass der Betroffene zB E-Mails schicke, und weshalb er deshalb der Sachbeschädigungen verdächtig sein soll, wird nicht weiter erläutert.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bis 14.1.08, als erstmalig eine optische Überwachung angeordnet wird, in den Gerichtsbeschlüssen immer nur auf die §§ 125 ff StGB (Sachbeschädigung) Bezug genommen wird, nicht jedoch auf die §§ 278-278b StGB.

2. Ausweitung der Ermittlungen auf Randfiguren – StA dramatisiert Tatverdacht

Die obigen Ausführungen gelten v.a. für die „zentralen Figuren“ Person A), Person B), Person C) und Person D), gegen die sich die Ermittlungen bis Ende November 2007 richteten (Einsatz von Telekomüberwachung, Standortermittlung, Rufdatenerfassung).

Ab 21.11.2007 wurden die Ermittlungen deutlich ausgeweitet, wobei der Tatverdacht gegen die „neuen Verdächtigen“ noch einmal schwächer ausfällt.

Die SOKO begründet ihre Anträge am 14.11.07 wie folgt: (ON 123)

- Person E): bei vGT und PETA aktiv, zahlreiche Demonstrationen; anonyme Beschuldigung an Brandanschlägen beteiligt gewesen zu sein konnte nicht erhärtet werden; „Um die internationalen Kontakte des VGT näher zu erhellen und die Organisationsstruktur der militanten Tierrechtsszene, insb. In Zusammenhang mit der von Deutschland ausgehenden „OGPI“ (Offensive gegen die Pelzindustrie), der sich der VGT mit dem Kampagnenziel Kleider Bauer angeschlossen hat, abzuklären, erscheint von Ermittlungsseite die Überwachung der Telekommunikation von Person E) notwendig.“
- Person F): „... ist als Angestellter des ... für die Finanzgebarung des Vereins zuständig. Aus der laufenden Telefonüberwachung ist bekannt, dass deutsche Tierrechtsaktivisten („M.“; vmtl die Münchner Aktivistin*** in der „G.-gasse“ Unterkunft nehmen sollen. Person F) trat selbst wiederholt im Rahmen von militanten Tierrechtsaktionen in Erscheinung. Aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse ist davon auszugehen, dass finanzielle Transaktionen des ... von Person F) in seiner Funktion als Kassier durchgeführt werden. Um die Hintergründe der Finanzierung des ..., insbesondere im Zusammenhang mit Firmenspenden und dem Prüfsiegel „KAT“ abzuklären, erscheint eine Überwachung der Telekommunikation von Person F) notwendig, insbesondere auch, da der Genannte bei den laufenden Telefonüberwachungen kaum in Erscheinung tritt.“
- Person G): „... unterhält, wie aus der laufenden Telefonüberwachung ersichtlich, eine enge Beziehung zu Person A) und ist wiederholt als VGT Aktivistin in Erscheinung getreten. In Zusammenhang mit der Besetzung der Konrad Lorenz Forschungsstelle in Grünau weist PERSON G) eine Vormerkung wegen Hausfriedensbruch auf (Aktion von VGT Aktivisten gegen Tierversuche an Graugänsen). Weiters verfügt PERSON G) über gute Kontakte zur „BAT“ (Basisgruppe Tierrechte um Person D)). Die Überwachung der Telekommunikation von PERSON G) erscheint notwendig, um ihre Rolle als „Bindeglied“ zwischen VGT und BAT abklären zu können.
- Person H): „... soll, wie aus der laufenden Telefonüberwachung bekannt wurde, Person A) in seiner Rolle als Kontaktmann des VGT zu Bekleidungsfirmen ablösen. Person H) ist, wie aus der laufenden Telefonüberwachung bekannt wurde, eine enge Vertraute des Person A). Person H) trat wiederholt als Versammlungsleiterin von Demonstrationen zum Thema „Gegen den Pelzhandel bei Kleider Bauer“ und bei Aktionen des VGT (u.a. Jagdstörungen) in Erscheinung. Die Überwachung der Telekommunikation von PERSON H) erscheint notwendig, um den Ablauf der Kontaktaufnahme des VGT zu Bekleidungsfirmen abzuklären und allfällig im Zuge der Kommunikation zwischen VGT und Bekleidungsfirmen stattfindende Nötigungshandlungen zu erfassen.“
- Person I): „... trat wiederholt im Rahmen militanter Tierrechtsaktionen in Erscheinung. Person I) nahm unter anderem an der Besetzung der Konrad Lorenz Forschungsstation in Grünau und an der Blockade eines Tiertransportes auf der Brünner Straße am 8.8.2007 teil, zudem fungiert Person I) österreichweit als Anmelder von Demonstrationen „Gegen das Leid der Pelztiere“. Person I) war Leiter der s.g. „Ei-Kampagne“ des ... und spielt, wie aufgrund der ho vorliegenden Erkenntnisse ersichtlich, eine wichtige Rolle in der aktuellen „Anti-Pelz-Kampagne“ des Die Überwachung der Telekommunikation erscheint daher notwendig, um die Hintergründe der Anti-Pelz-Kampagne des zu ermitteln.“

Die Vorwürfe und Untersuchungsziele lauten also:

- Teilnahme und Organisation von Demonstration
- Aufklärung der Finanzgebarung des ...
- Teilnahme an und Organisation von (legalen) Kampagnen
- Die „Organisationsstruktur“ soll aufgeklärt werden

Eine Beteiligung an Sachbeschädigungen wird also nicht behauptet.

Die Ratskammer ordnet dennoch bei allen die Telefonüberwachung an (auch inhaltlich), und wertet die Anzeige der SOKO wie folgt:

„Der Tatverdacht gründet sich auf die Anzeigen des LKA... zuletzt vom 14.11.07, wonach unbekannte, offensichtlich militante und organisierte Tierschützer (ALF Animal Liberation Front, darunter die im Spruch genannten Person E), Person G), Person F), Person H), Person I) und Person J)) verdächtig sind, seit Ende 2006 in Wien laufend Sachbeschädigungen zum Nachteil der Firma Graf Bekleidungstechnik GmbH zu verüben. [...nähere Beschreibung Schäden und Graz] Die Überwachung der genannten Nummern ist erforderlich, weil allein dadurch weitere Ermittlungsschritte betreffend Standort-, Verbindungs- und Inhaltsdaten über Telefongespräche ermöglicht werden, welche die Rolle der Verdächtigen als Initiatoren und Beteiligte von großangelegten Sachbeschädigungen belegen können. Mit weniger eingreifenden Mitteln kann dieser Nachweis nicht erbracht werden und Zeit und Ort allfälliger neuer Beschädigungsaktionen können auf andere Weise nicht ermittelt werden. Die Überwachung ist daher verhältnismäßig. Der Zeitraum der Überwachung ist verhältnismäßig, weil es sich um ein Verbrechen im Rahmen von organisierter Schwerekriminalität handelt.

Besonders krass ist hier auch der Fall Person K), dessen Telekommunikation von 21.3. bis 18.4.08 überwacht wurde.

Die SOKO schildert die Verdachtsmomente wie folgt: (ON 236)

*„Die auf Person K) angemeldete Rufnummer ... fiel bei der Funkzellenauswertung zu Faktum 3, Schw SB zNd Otto Graf GmbH u ***, Tatzeit idNz 4.4.07, Tatort 1190 Wien, **** an. Die ggst Rufnummer hatte Kontakt zu einer Partnernummer, die in der Tatortfunkzelle im tatrelevanten Zeitraum eingeloggt war. Aus der laufenden Telefonüberwachung ergaben sich Kontakte des PERSON K) zu Person A) und Person J). Im Forum www.literaturforum.or.at postet PERSON K) am *.12.2005 einen Beitrag zum Thema Veganismus. Am 12.3.2008 nahm PERSON K) gemeinsam mit VGT Aktivisten an einer Kundgebung der PETA gegen den Stierkampf vor der Spanischen Botschaft in 1040 Wien teil. Kontakte des PERSON K) zur Tierrechtsszene sind somit belegbar.“*

Person K) telefonierte also in der Nacht (genaue Tatzeit nicht bekannt!) einer Sachbeschädigung mit jemandem, der in der Nähe der Sachbeschädigung war, schreibt im Internet über Veganismus, kennt Person A) und Person J) und war auf einer PETA Demo. Das genügt für die SOKO als Belastungsmaterial.

StA Mag. Handler macht daraus: (ON 237)

*„Der im Spruch angeführte PERSON K) hatte mit seinem Mobiltelefon am 4.4.2007 während eines Anschlages Kontakt zu einer Partnernummer, die zur Tatzeit am Tatort in 1190 Wien, ***, eingeloggt war. Außerdem steht er in laufendem Kontakt mit den Beschuldigten Person A) und Person J). PERSON K) ist eindeutig der militanten Tierrechtsszene zuzuzählen.“*

Die Kontakte werden also dramatisiert, und wieder wird ohne dringenden Tatverdacht eine Handyüberwachung angeordnet.

3. Ungenügend begründete Verlängerungen

§ 149b Abs 3 StPO aF lautet:

(3) Die Überwachung darf nur für einen solchen - künftigen, in den Fällen des § 149a Abs. 1 Z 1 lit. a und b auch vergangenen - Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung ihres Zwecks voraussichtlich erforderlich ist. Eine neuerliche Anordnung ist nur zulässig, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Überwachung nun Erfolg haben werde; eine

vorläufige Anordnung durch den Untersuchungsrichter ist in diesem Fall nicht zulässig. Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung einer Telekommunikation wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.

Gleiches gilt nach § 137 Abs 3 StPO nF.

Verlängerungen der Überwachungsmaßnahmen sollten daher die Ausnahme darstellen, und müssten im Einzelfall gesondert begründet werden. Tatsächlich wurden die Überwachungen jedoch jeweils für vier Wochen angeordnet, und dann immer wieder verlängert, wobei die Begründungen mit copy/paste übernommen wurden. Je länger die Überwachungen liefen, umso kürzer wurden die Begründungen der Polizei für die beantragten Verlängerungen. (insb. bei den Observationen wird einfach nur die Verlängerung beantragt, ohne jede Begründung. Vgl. zB ON 204)

4. Allgemeine Überwachung der Tierschutzarbeit

Von der Staatsanwaltschaft wurde in ihren bisherigen medialen Stellungnahmen stets betont, dass sich die Maßnahmen nicht gegen den Tierschutz im Allgemeinen richten, sondern gegen eine kleine Gruppe von radikalen Tierschützern, die Sachbeschädigungen begehen.

Diese Behauptung kann durch diverse Passagen in den vorliegenden Unterlagen widerlegt werden.

- Die oben 2. zitierte Begründung hinsichtlich Person F): die Finanzgebarung des ... [Anm: ein Tierschutzverein] soll aufgeklärt werden
- Ebenfalls oben 2. zB zu Person I) und Person H): die Anmeldung und Teilnahme an Demonstrationen gilt als belastend
- Ebenfalls oben 2. Person E): bei VGT und PETA aktiv, Teilnahme an zahlreichen Demonstrationen
- Aus einem Abhörprotokoll ergibt sich, dass Person B) einmal bei Kleider Bauer anruft. SOKO: *„was aus ho. Sicht als Dokumentation einer Interessenkundgebung des eindeutig als Tierrechts-Aktivisten einzustufenden Person B) gewertet wird.“* Auch das gilt offenbar als belastend (ON 79)
- Begründung des Gerichts zur E-Mail Anforderung hinsichtlich Person M): (ON 111)
„Person M), geb. Am 6.2.1978, gilt als Mitglied dieser militanten Organisation bzw. einer Teilorganisation (BAT), pflegt intensiven Kontakt zu anderen Mitgliedern dieser Vereinigung und war bereits mehrfach als Aktivist bei Demonstrationen aktiv. Aufgrund der bisher durchgeführten Ermittlungen ist bekannt, dass die Mitglieder vertrauliche Inhalte – so auch geplante Aktionen – vorwiegend über E-Mail zT PGP-verschlüsselt – übermitteln. Weil in nächster Zukunft wieder Anschläge mit erheblichem Schaden zu befürchten, ist eine Bekanntgabe der Daten erforderlich, weil nur so ein allfälliger Tatbeitrag von Person M) und weitere Mittäter ausgeforscht sowie weitere Anschläge verhindert werden können. Weil es sich um ein Verbrechen handelt, ist die Bekanntgabe der Daten jedenfalls verhältnismäßig. Der Zeitraum der Bekanntgabe ist verhältnismäßig, weil die Gruppe schon mehrere Jahre operiert und es sich um Verbrechen im Rahmen organisierter Schwerekriminalität handelt.“
Bloße Mitgliedschaft bei der BAT und Teilnahme an Demonstrationen sind also wieder belastend.
- vgl. auch oben 2. zu Person K)

5. Kommunikation mit Anwalt abgehört

In ON 93 zitiert die SOKO ausführlich ein abgehörtes Telefonat von Person A) mit seinem Verteidiger über den Vorwurf des geworfenen Steins.

Die Verwendung solcher abgehörter Gespräche im Gerichtsverfahren ist mit Nichtigkeit bedroht.

Der Umstand wurde mittlerweile bereits auf vgt.at in einer Presseaussendung erwähnt und es wurde eine Beschwerde dagegen angekündigt.

6. Observationen nach SPG?

Im Jänner 2008 beginnt die SOKO beim Gericht die Bewilligung von Observationen und Videoüberwachungen zu beantragen.

Dabei wird auch auf „die Erkenntnisse aus den bereits nach dem SPG durchgeführten Observationen“ Bezug genommen.

Sobald jedoch bereits Strafverfahren anhängig sind, und es sich daher um „Strafrechtspflege“ handelt, scheint sehr fragwürdig, ob die Vornahme von Observationen nach dem SPG und somit ohne gerichtliche Bewilligung noch zulässig sind! Abschließend beurteilen lässt sich das nach meinem derzeitigen Kenntnisstand nicht, da mir keine konkreten Informationen über die durchgeführten SPG-Observationen vorliegen.

7. Ausufernde Observationen

Am 12.1.08 beantragt und am 15.1.08 bewilligt der StA

- die Videoüberwachung von drei Wohnungen Beschuldigter (Person B), Person D), Person F))
- die Videoüberwachung von elf Bekleidungsgeschäften (als Schutz) mit Zustimmung der Eigentümer. Es ist daher davon auszugehen, dass hier **zahllose unbeteiligte Kunden aufgenommen wurden!**
- Die Observation von insgesamt 17 (!) Personen

Die Begründung des StA zur Observation der 17 Personen ist äußerst knapp: (ON 173)

Der Tatverdacht gründet sich auf die Anzeigen und Berichte des LKA Wien... zuletzt vom 12. Jänner 2008, wonach Unbekannte, offensichtlich militante und organisierte Tierschützer (ALF Animal Liberation Front) verdächtig sind, seit Ende 2006 in Wien laufend Sachbeschädigungen zum Nachteil der Fa. Graf Bekleidungstechnik GmbH zu verüben. Bevorzugtes Ziel sind die Filialen der Fa. Kleider Bauer sowie Privathäuser und PKW der Firmeninhaber. Der angerichtete Sachschaden beträgt bereits über € 1.000.000. So sollen die Täter am 10. Jänner 2007 in 8010 Graz einen Buttersäureanschlag auf eine Kleiderbauer Filiale verübt und dadurch einen Sachschaden von € 300.000,- bis 400.000,- verursacht haben. Weiters werden die Firmenverantwortlichen seit 4.10.2006 in Perchtoldsdorf von uT oftmals im Wege von e-Mails unter Androhung sonstiger weiterer Aktionen zum Unterlassen des weiteren Vertriebs von Pelzprodukten zu nötigen versucht. Dieser Verdacht wird durch bisher durchgeführte Überwachungen der Telekommunikation diverser Mitglieder der ALF erhärtet.

Nach der Verdachtslage haben die im Spruch angeführten dadurch die Verbrechen der schweren Sachbeschädigung, der schweren Nötigung und der kriminellen Organisationen nach den §§ 125, 126 Abs 2, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1, 278a StGB begangen. [... weitere Ausführungen zu „konspirativem Vorgehen“].“

Eine konkrete Bezugnahme auf einzelne Personen, die teilweise erstmalig beschuldigt werden, erfolgt nicht.

Da die Observation für 4 Wochen bewilligt wird, wäre sie nach § 130 StPO nF nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, und auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass die überwachte Person die strafbare Handlung begangen habe oder mit dem Beschuldigten Kontakt herstellen werde oder dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ermittelt werden kann.

Diese Voraussetzungen werden von der StA in ihrer Anordnung weder behauptet noch erwiesen, so dass auch die **Observationen rechtswidrig** sind.

Zu den Observationen und optischen Überwachungen fällt weiters auf:

- Antrag und Bewilligung erfolgen binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten der neuen StPO
- Erstmalig wird hier § 278a StGB angeführt, da sonst die Anordnung der optischen Überwachungen nicht zulässig gewesen wäre.

8. Peilsender

Gegen die Fahrzeuge von Person B) und Person F) wird auch die Anbringung eines Peilsenders verfügt. (ON 173, 216)

Auch hier wird nur die Begründung wie oben 7. herangezogen. Auch hier wäre § 130 StPO anwendbar, so dass auch diese Anordnungen nicht ausreichend begründet und daher rechtswidrig sind.

9. Bekannte Herkunft von E-Mails aus dem Ausland

An mehreren Anfragen der SOKO hinsichtlich IP-Adressen zeigt sich, dass der SOKO bekannt ist, dass mehrere Bekennerschreiben und Drohmails nicht aus Österreich abgesendet wurden, sondern aus Deutschland und in einem Fall aus den NL (dabei handelt es sich um das Bekennerschreiben zum großen Buttersäureanschlag in Graz!!).

Obwohl diese Umstände den ermittelnden Beamten bekannt sind, wird weiter gegen die österreichischen Tierschützer insb. auch im Zusammenhang mit diesen Anschlägen ermittelt.

10. Rechtswidrige Anfrage zu E-Mails

Wie schon oben 4. erwähnt:

- Begründung des Gerichts zur E-Mail Anforderung hinsichtlich Person M): (ON 111)
„Person M), geb. Am 6.2.1978, gilt als Mitglied dieser militanten Organisation bzw. einer Teilorganisation (BAT), pflegt intensiven Kontakt zu anderen Mitgliedern dieser Vereinigung und war bereits mehrfach als Aktivist bei Demonstrationen aktiv. Aufgrund der bisher durchgeführten Ermittlungen ist bekannt, dass die Mitglieder vertrauliche Inhalte – so auch geplante Aktionen – vorwiegend über E-Mail zT PGP-verschlüsselt – übermitteln. Weil in nächster Zukunft wieder Anschläge mit erheblichem Schaden zu befürchten, ist eine Bekanntgabe der Daten erforderlich, weil nur so ein allfälliger Tatbeitrag von Person M) und weitere Mittäter ausgeforscht sowie weitere Anschläge verhindert werden können. Weil es sich um ein Verbrechen handelt, ist die Bekanntgabe der Daten jedenfalls verhältnismäßig. Der Zeitraum der Bekanntgabe ist verhältnismäßig, weil die Gruppe schon mehrere Jahre operiert und es sich um Verbrechen im Rahmen organisierter Schwerekriminalität handelt.“

Da auch hier eine inhaltliche Überwachung vorliegt, wäre ein dringender Tatverdacht erforderlich, der vom Gericht weder behauptet noch nachgewiesen wird. Auch diese Anfrage ist daher rechtswidrig.